

An den Magistrat
 der Stadt Neu-Isenburg
 Hugenottenallee 53
 63263 Neu-Isenburg

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 HgastG

Diese Anzeige ist von jedem Anbieter gastronomischer Leistungen, der bei der beantragten Veranstaltung vorübergehend ein Gastgewerbe ausübt mindestens **4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen!

Von Anzeigen nach § 6 HgastG generell per Gesetz freigestellt sind (Gast-)Gewerbetreibende, denen die angebotenen gastronomischen Leistungen im Rahmen einer gültigen Reisegewerbekarte als Tätigkeit erlaubt ist (§§ 55-61 Gewerbeordnung – GewO). Ebenso Gewerbetreibende, mit einem im Gewereregister gemäß § 14 GewO aktuell angemeldeten Gewerbe.

1. Anzeigender / Veranstalter

Verein, Gesellschaft etc.

1. Ansprechpartner für die Behörde			2. Ansprechpartner für die Behörde		
Name, Vorname			Name, Vorname		
Geburtsdatum			Geburtsdatum		
Wohnort			Wohnort		
Straße, Hausnr.			Straße, Hausnr.		
Telefon-/Handy-Nr.			Telefon-/Handy-Nr.		
E-Mail			E-Mail		
Ist ein Strafverfahren anhängig	ja	nein	ja	nein	
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	ja	nein	ja	nein	
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	ja	nein	ja	nein	

2. Anlass, Zeitraum und erwartete Besucher

Anlass					Datum (am, von - bis)	
Betriebszeiten, Einlass der Besucher, Art der Veranstaltung und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag						
Tag (Datum)	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Einlass (Uhrzeit)	Art der Veranstaltung (z.B. Volksfest, Disco, Konzert)	erwartete Besucherzahl	
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?					Ja	Nein
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?					Ja	Nein
Ist das Abbrennen von Pyrotechnik vorgesehen und/oder ist beabsichtigt, offenes Feuer zu entzünden					Ja	Nein
Ferner sind vorgesehen:						

3. Veranstaltungsort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift): Raumgröße m²

Eigentümer, Inhaber:

Festzelt Zeltaufsteller (Name, Anschrift, Telefon, **Zeltgröße**):

WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o.ä., Anzahl)

4. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:

Zur Verabreichung vorgesehene Getränke (alkoholische /nicht alkoholische Getränke):

5. Jugendschutz

Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen!):

Der Auszug aus dem Jugendschutzgesetz wurde zur Kenntnis genommen (s. Anlage)	Einlasskontrolle ab	Jahre
0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss	Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)	
Stempel / Armbändchen	Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe	

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt

Eigene Ordnungskräfte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Ansprechpartner mit Erste-Hilfe-Kenntnissen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer):

Falls von der Behörde durch Auflagen gefordert (z. B. bei Disco-Abenden, Rockveranstaltungen, ABI-Feiern), werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name der Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

7. Lärmschutz

Mir ist das Landesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

Welche Art der Beschallung ist vorgesehen?

Livemusik mit Lautsprecher-/Verstärkeranlage

Livemusik mit unverstärkten Instrumenten

Musikdarbietung mit Tonträgern (Tonband, CD, etc.)

Moderation/Ansprachen/Durchsagen über Lautsprecher

8. Gebühren und Empfangsbestätigung

Die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 HGastG ist gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) Nr. 2244 gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 20 € und ist bei Abgabe der Anzeige bei der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich 32, in Bar oder per EC-Kartenzahlung zu entrichten.

Empfangsbestätigung gewünscht:
(zutreffendes ankreuzen)

JA

NEIN

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

Landkreis Offenbach, FD Bauaufsicht

Landkreis Offenbach, FD Lebensmittelüberwachung

Finanzamt

Polizei

Zusätzliche Angaben:

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

(Jugendschutzgesetz – JuSchG v. 23. Juli 2002, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149))

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Personenaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt. ...

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr und 5.00 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben, darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische

Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf Ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt

ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20.00 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22.00 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24.00 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abs. 5: Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.